

Kleine Anfrage

Resolution 2079 des Europarats zur gesetzlichen Verankerung des Doppelresidenzmodells bei Trennungen

Frage von Landtagsabgeordneter Thomas Vogt

Antwort von Regierungsrätin Aurelia Frick

Frage vom 02. Mai 2018

Am 28. Februar 2018 hat der Abg. Thomas Lageder eine Kleine Anfrage betreffend die Umsetzung der Resolution 2079 des Europarates gestellt. In diesem Beschluss geht es um die gesetzliche Verankerung des Doppelresidenzmodells bei Trennungen. Das Doppelresidenzmodell oder auch Wechselmodell, also die gleichberechtigte Betreuung von Trennungskindern durch beide Elternteile, soll als bevorzugtes Modell im Gesetz der Mitgliedsländer verankert werden. Im Anhang dieser Resolution waren über 50 internationale Studien, welche die Vorteile des Doppelresidenzmodelles für das Kinderwohl verdeutlichen.

Wie von Thomas Lageder bereits erwähnt, hat auch die liechtensteinische Landtagsdelegation bei der Parlamentarischen Versammlung des Europarats dieser Resolution im Jahr 2015 zugestimmt. Die zuständige Ministerin Aurelia Frick hat auf die Kleine Anfrage des Abg. Lageder geantwortet, dass die Gerichte bereits jetzt zugunsten eines Wechselmodells entscheiden können und dass die Regierung deshalb keinen Handlungsbedarf sieht. Ob die Gerichte theoretisch die Möglichkeit haben, zugunsten dieses Wechselmodells zu entscheiden, oder ob dies der gesetzliche Regelfall ist, bedeutet jedoch für mich nicht dasselbe. Deshalb stellen sich für mich folgende weitere Fragen:

- * Ist die Regierung bereit, das Doppelresidenzmodell, wie in der genannten Resolution des Europarats beschlossen, gesetzlich als Regelfall zu verankern oder dies zumindest eingehend zu prüfen?
- * Wie und mit welcher Begründung haben die inländischen Gerichte seit dem 1.1.2016 betreffend die Aufteilung der Kinderbetreuungszeiten im Regelfall beziehungsweise am häufigsten entschieden, wenn sich getrennt lebende Eltern mit gemeinsamer Obsorge nicht einigen beziehungsweise keine einvernehmliche Lösung finden konnten?
- * In wie vielen strittigen Fällen wurde seit dem 1.1.2016 von den inländischen Gerichten zugunsten eines Wechselmodells entschieden? Wie viel Prozent der strittigen Fälle macht dies aus?
- * In wie vielen strittigen Fällen wurde im selben Zeitraum zugunsten des klassischen Residenzmodelles bei der Mutter und in wie vielen Fällen beim Vater entschieden? (Fälle, in welchen Kindesmisshandlung,

Vernachlässigung, oder häusliche Gewalt eine Rolle spielten, sind bitte nicht miteinzubeziehen). Wie viel Prozent der strittigen Fälle macht dies aus?

- * In wie vielen strittigen Fällen hat das Amt für Soziale Dienste, welches für die Gerichte wichtige Entscheidungsgrundlagen liefert, eher ein Doppelresidenzmodell empfohlen und in wie vielen strittigen Fällen ist die Empfehlung eher in Richtung des klassischen Residenzmodelles zugunsten der Mutter und in wie vielen Fällen zugunsten des Vaters ausgefallen? (Auch hier bitte die Fälle, in welchen Kindesmisshandlung, Vernachlässigung oder häusliche Gewalt eine Rolle spielen, bitte nicht miteinbeziehen). Wie viel Prozent der strittigen Fälle macht dies aus?

Antwort vom 03. Mai 2018

Zu Frage 1:

Wie bereits anlässlich der Beantwortung der Kleinen Anfrage des Abg. Thomas Lageder im Februar 2018 mitgeteilt, gilt in Liechtenstein bereits seit 1. Januar 2015 ein neues Kindschaftsrecht, welches die gemeinsame Obsorge als Regelfall nach Trennung oder Scheidung vorsieht.

Das Doppelresidenzmodell als Regelfallmodell wurde mit dieser Reform bewusst nicht eingeführt, jedoch wurde – wie der Abg. Thomas Vogt richtig festgestellt hat – die Möglichkeit hierfür geschaffen.

Anzufügen ist, dass die gesetzliche Einführung des Doppelresidenzmodells als Regelfallmodell nicht für alle Eltern passend ist bzw. nicht von allen Elternteilen gelebt werden kann, weshalb immer die Möglichkeit offen bleiben muss, dass sich die Eltern über das jeweilige Betreuungsmodell einvernehmlich einigen. Dies ist bereits mit der heutigen Rechtslage möglich. Neben dem zentralen Anforderungskriterium des Kindeswohls werden auch die Interessen und Möglichkeiten der betroffenen Mütter und Väter zu berücksichtigen und entsprechend zu würdigen sein.

Aktuell sind keine entsprechenden (Praxis)Probleme bekannt. Die Forderung nach einem Doppelresidenzmodell als Regelfallmodell wurde bis anhin von den involvierten Stellen nicht an die Regierung herangetragen oder gar gefordert.

Zu Frage 2:

Obsorgeentscheidungen haben sich immer am Kindeswohl zu orientieren und dieses zu wahren. In verfahrensrechtlicher Hinsicht ist darauf hinzuweisen, dass nach Rechtsprechung und Praxis bei strittiger Obsorge grundsätzlich zwingend ein Sachverständigengutachten aus dem Gebiet der Kinder-/ Familienpsychologie einzuholen ist. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass in einem überwiegenden Teil der Obsorgeverfahren (zumindest letztlich) eine Einigung der Parteien erzielt wird. Die Entscheidung des Gerichts beschränkt sich dann auf die Erteilung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung (Prüfung der Wahrung des Kindeswohls).

Zu den Fragen 3 und 4:

Die Gerichte führen dazu keine Statistik. Ohne unverhältnismässigen Aufwand (Durchsicht sämtlicher Akten) können die Fragen so konkret und in so kurzer Zeit nicht beantwortet werden.

Bei strittiger Obsorge dürfte nach wie vor eine Zuteilung der Obsorge an die Mutter den häufigsten Fall darstellen, weil aufgrund des wie erwähnt zwingend einzuholenden Gutachtens das Kindeswohl damit am ehesten gewahrt wird. Für das Doppelresidenzmodell benötigt es eine ausreichende Kommunikationsfähigkeit und Akzeptanz der Eltern, welche in strittigen Fällen meist nicht vorhanden ist. Zudem stellt das Doppelresidenzmodell für die Kindseltern meist einen administrativen, rechtlichen und finanziellen Mehraufwand dar, zu dem sie regelmässig nicht bereit sind.

Von den Eltern vor Gericht einvernehmlich vereinbarte Wechselmodelle stellen bis heute eine Ausnahme dar. Vom Gericht angeordnete Wechselmodelle – wenn überhaupt schon einmal erfolgt – dürften äusserst selten sein.

Zu Frage 5:

Aus technischen Gründen bzw. aufgrund der Einführung des neuen Klientenprogramms ist eine entsprechende Auswertung lediglich für das Jahr 2017 möglich.

Im Jahr 2017 hat der Kinder- und Jugenddienst des Amtes für Soziale Dienste 40 Obsorge- und 11 Kontaktrechtsstellungen an das Fürstliche Landgericht verfasst. Hiervon waren 18 strittige Fälle.

Bei ihren Stellungnahmen berücksichtigt der Kinder- und Jugenddienst, welches Residenzmodell vor bzw. bei Antragstellung vorliegt, also in welchem Umfang die Kinder durch die Elternteile betreut wurden.

In den 18 strittigen Obsorge- bzw. Kontaktrechtsstellungen gab der Kinder- und Jugenddienst folgende Empfehlungen ab:

- * In drei Fällen, in denen bereits ein Wechselmodell vorlag, wurde dieses auch weiterhin vom Kinder- und Jugenddienst empfohlen.
- * In zwei Fällen lag ein klassisches Residenzmodell zugunsten der Kindsväter vor, das heisst die Hauptbetreuung erfolgte durch den Vater. Der Kinder- und Jugenddienst empfahl in einem Fall den Beibehalt beim Kindsvater und einmal das Wechselmodell.
- * In 13 Fällen lag bei bzw. vor Antragstellung ein klassisches Residenzmodell zugunsten der Kindsmutter vor. In einem Fall wurde der Antrag zurückgezogen und es erfolgte keine Empfehlung seitens des Kinder- und Jugenddienstes. In acht Fällen empfahl der Kinder- und Jugenddienst weiterhin eine „klassische“ Kontaktregelung zwischen den Vätern und ihren Kindern. Diesbezüglich ist allerdings anzumerken, dass es bei sieben dieser Fälle um Uneinigkeiten der Eltern hinsichtlich des Umfangs dieser „klassischen“ Kontaktregelungen ging und nicht um einen kompletten Wechsel des Betreuungsmodells. Der Kinder- und

Jugenddienst gab folglich lediglich Empfehlungen zum Umfang und zur Ausgestaltung dieser Kontakte ab. In vier der 13 Fälle ging es um die Frage eines Wechsels des Hauptbetreuungsortes zum Kindsvater oder zu einem Wechselmodell. Von diesen vier Fällen ist bei einem Fall der Beibehalt des Hauptbetreuungsortes bei der Kindsmutter empfohlen worden, bei zwei Fällen der Wechsel zum Kindsvater und bei einem Fall ein Wechselmodell.